

BUNDESGERICHTSHOF

139/54

BESCHLUSS

in der Verhandlungssache

der runde mit: C [REDACTED], P [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Alägerin und Geschworenenrat,

- der runde mit: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]

gegen

und [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],
vertreten durch die Landesrentenbehörde [REDACTED] [REDACTED],
Bismarck, Lammstraße 20,

Beklagten und Beschwerdegegner

Y. H. Y.

On 11/11/1964, the following information was received from the Bureau of the Federal Bureau of Investigation, Washington, D.C.:

ALL INFORMATION CONTAINED HEREIN IS UNCLASSIFIED
DATE 08-22-2013 BY 60322 UCBAW

44504 88-241

Die folgende Beschreibung der Vorfälle gegen die Nichtzulassung der Revision ist Inhalt des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hammels Nr. 9 vom 29. November 1907 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
In unbefristetlichen Fällen des Rechts-
mittelzuges als Ausnahme.

100

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer rechtlichen Würdigung, die dem Tatsachengericht an-
gehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu-
tung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art,
aufwirft. Das Berufungsgericht weicht auch nicht von einer
Entscheidung des Landessgerichts ab. Insbesondere hat
das Berufungsgericht nicht gegen die grundsätzliche Vor-
setzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts
bei der Entscheidung über die Einlegung eines solchen Out-
komens oder eines Eingriffsgebührens zu beachten sind.

54

- 3 -

Entgegen der Meinung der Klägerin war das Berufungsgericht nicht gehalten, mit Rücksicht auf den Nachvollzug des Sachverständigen vorgelegte Bescheinigung des Arztes Dr. Köpfer eine erneute Begutachtung anzuordnen. Das Berufungsgericht hat dieses Zeugnis berücksichtigt und hierzu angeführt, auch dieser Arzt bescheinige, daß die Beschwerden des Erblassers im Jahre 1945 nicht stark ausgeprägt gewesen seien. Angesichts dieser tatrichterlichen Festlegung, die keinen Rechtsfehler erkennen läßt, bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, auf ein Ergänzungsgutachten der medizinischen Fakultät zu hören. Es hat schließlich dem Gutachten dieser Fakultät den Vorrang gegeben vor dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten des Arztes Dr. Köpfer. Es liegt im Ermessens- und Verantwortungsbereich des Tatrichters, darüber zu entscheiden, welchem der beiden widersprechenden Gutachten er sich anschließt. Die Voraussetzungen, unter denen auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Bz. 1961, 132 Bz. 29; 1964, 4/1 Bz. 39 und 4; 1965, 464 Bz. 17) ausnahmsweise die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens geboten ist, liegen ersichtlich nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

54

- 4 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe von
§ 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist, muß die sofortige Be-
schwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Hai

Graf

